Stadt Groß-Bieberau #erlebenswertvoll

Ausgedruckt von:
Jochen Gaydoul
26.06.2025
15:11 Uhr

Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss (Stadt Groß-Bieberau)
Sitzungsnummer:	HF/022
Sitzungstermin:	Montag, 26. Mai 2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:10 Uhr
Sitzungsort:	Bürgerzentrum, Sitzungssaal, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

Niederschrift vom 26.05.2025
Haupt- und Finanzausschuss (Stadt Groß-Bieberau)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil: Stand vom: 16.06.2025 15:31

TOP 01:	Anpassung der KiTa Gebühren - Neufassung der Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte
TOP 02:	Neugestaltung der Schilder an den Ortseingängen zum Thema ‚Verschwisterung'
TOP 03:	Fortführung der Arbeitsgemeinschaft AGGL - Grundsatzbeschluss

Öffentlicher Teil:

TOP 01: **Anpassung der KiTa Gebühren - Neufassung der Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte**

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

Sachbearbeiter/in: Bettina Arras

Sachvortrag:

Am 17.02.2025 beauftragte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat, unter Berücksichtigung eines Gebührenvergleichs mit Nachbarkommunen sowie im Abgleich mit der Evangelischen Kindertagesstätte einen Beschlussvorschlag für eine neue Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte vorzubereiten. Wünschenswert wäre ein Modell, das auch zukünftige Anpassungen bereits entsprechend beinhaltet. Dieser Entwurf sollte dann direkt im H&F-Ausschuss beraten werden. Die neue Gebührensatzung sollte möglichst bis zu den Sommerferien 2025 verabschiedet werden.
Es sollte keine Neukalkulation der Gebühren für die städtische Kindertagesstätte durch ein externes Büro durchgeführt werden, um Kosten einzusparen. Weiterhin sollte auch ein Vergleich mit zwei freien KiTa-Trägern zur Kostenkalkulation eingeholt werden. Die Verwaltung hat die Gebühren für die Kinderbetreuung von 12 Kommunen recherchiert. Als freie Träger wurden Informationen von Terminal4Kids, AWO Family und der Nieder-Ramstädter Diakonie zusammengestellt. Groß-Bieberau ist einer der letzten Kommunen, die ihre Beiträge seit 2018 nicht erhöht hat.
Nach eingehender Beratung und Diskussion in der HuF-Sitzung vom 05.05.2025 wurde der Tagesordnungspunkt in die nächste Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vertagt.

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

Vorbemerkungen der Verwaltung:

§ Auftrag aus Beschluss StaVo vom 17.02.2025 - Ziel sollte sein, Wirksamkeit zum 01. August 2025.
§ Die evangelische Kirche wird sich unserer Gebührenregelung anpassen.
§ Unsere Berechnungen fußen auf einer Stichtagsbetrachtung zum 01.05.2025, da die Zusammensetzung der Gruppen und der Betreuungszeiten nicht statisch sind.
§ Aktuell haben wir eine Regelung für Geschwisterkinder in der Krippengruppe (Alter 1-3 Jahre)
Diese Regelung greift in der Regel bei Zwillingskindern. Zurzeit haben wir hier keine Geschwisterkinder in dieser Gruppe, also auch keine Einnahmeausfälle aus diesem Grund.
Übernimmt man diese Regelung für Geschwisterkinder allgemein führt dies zu erheblichen Ausfällen (Auswirkungen siehe Tabelle Geschwisterkinder).
Diese Auswirkung bezieht sich nicht nur auf die Kita Mullewap sondern auch auf die evangelische Kindertagesstätte, hier allerdings indirekt über unsere Erstattung im Rahmen der vertraglichen Beziehungen.
§ Vereinbart war eine Rückmeldung mit Vorschlägen der Fraktionen innerhalb von 14 Tagen
§ Rückmeldung FWG Vorschlag:
2025 +25 Prozent
2026 + 5 Prozent
2027 + 5 Prozent
2028 + 5 Prozent
§ Rückmeldung SPD Vorschlag:
2025 +30 Prozent
2026 +30 Prozent
2027 +40 Prozent
Wir haben das so interpretiert, dass die SPD Fraktion eine Aufteilung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Erhöhung auf drei Jahre vorschlägt mit 30/30/40 Prozent und nicht jeweils 30/30/40 Prozent.
§ Zum von der SPD Fraktion angesprochenen sozialen Aspekt:
Nähere Angaben dazu wurden nicht gemacht.
Hinweise dazu:
Nach § 5 unserer aktuellen Satzung (den zu übernehmen die Verwaltung auch vorschlägt) werden bedürftige Eltern über die Möglichkeit der Übernahme der Benutzungsgebühren durch das Jugendamt, oder die Kreisagentur für Beschäftigung und das Bildungs- und Teilhabepaket informiert.
Darüber hinaus ist das Rathaus behilflich soweit es um die entsprechende Antragsstellung geht.

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

Wie eine Prüfung der wirtschaftlichen Situation seitens der Verwaltung erfolgen könnte, ist unklar:
Einkommenssituation der Eltern:

§ Erwerbseinkommen

§ Einkommen aus Selbständigkeit
§ Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft:
Ø Bürgergeld (SGB II)
Ø Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung (SGB XII)
Ø Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Ø Unterhaltszahlungen
Ø Wohngeld
Ø Kinderzuschlag

Tabelle 1 Werte 2025
Hier sind die Werte für die beiden Vorschläge unterschieden nach U3/Ü3 und für die unterschiedlichen Betreuungszeiten berechnet.

Tabelle 2 Werte für die Jahre 2025 - 2028
Hier sind die Werte für die beiden Vorschläge unterschieden nach U3/Ü3 und für die unterschiedlichen Betreuungszeiten berechnet.

Tabelle 3 Folgen eines Verzichtes für Gebühren für Geschwisterkinder Allgemein (nicht Krippengeschwisterkinder)
Unsere aktuelle Satzung sieht keinen allgemeinen Verzicht für Gebühren für Geschwisterkinder vor (nur Krippenkinder). Nachrichtlich habe ich hier auch die Werte der evangelischen Kita zusammengestellt, da wir das indirekt auch mittragen über die Anforderung der Betriebskosten der evangelischen Kita.

Tabelle 4 Auswirkungen auf die Einnahmesituation
Vorschlag FWG:
2025 Mehreinnahmen 7.210,00 € (5 Monate)
2026 Mehreinnahmen 21.630,00 €

Vorschlag SPD:
2025 Mehreinnahmen 4.171,50 € (5 Monate)
2026 Mehreinnahmen 20.023,20 €

<u>Beschluss:</u>
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende neue Gebühren für die städtische Kita festzusetzen:

Der monatliche Kostenbeitrag für Krippenkinder Kinder ab dem vollendeten
1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

Ab 01.08.2025
a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) **235,00 €** bisher: 188,00 €
b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) **343,75 €** bisher: 275,00 €

Ab 01.08.2026
a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) **246,75 €** bisher: 188,00 €
b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) **360,95 €** bisher: 275,00 €

Ab 01.08.2027
a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) **259,10 €** bisher: 188,00 €
b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) **379,00 €** bisher: 275,00 €

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

Ab 01.08.2028
a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) **272,05 €** bisher: 188,00 €
b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) **397,95 €** bisher: 275,00 €

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Ab 01.08.2025
a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) **180,00 €** bisher: 144,00 €
b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) **240,00 €** bisher: 192,00 €
c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) **270,00 €** bisher: 216,00 €

Ab 01.08.2026
a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) **189,00 €** bisher: 144,00 €
b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) **252,00 €** bisher: 192,00 €
c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) **283,50 €** bisher: 216,00 €

Ab 01.08.2027
a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) **198,45 €** bisher: 144,00 €
b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) **264,60 €** bisher: 192,00 €
c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) **297,70 €** bisher: 216,00 €

Ab 01.08.2028
a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) **208,40 €** bisher: 144,00 €
b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) **277,85 €** bisher: 192,00 €
c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) **312,60 €** bisher: 216,00 €

Daraus resultiert folgende neue Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Groß-Bieberau:

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am xx.xx.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(1) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten und richten sich nach dem ausgewählten Betreuungsangebot.

(2) In der Kindertagesstätte wird Verpflegung angeboten. Die Abrechnung seitens der Eltern erfolgt direkt mit dem jeweiligen aktuellen externen Anbieter.

§ 2 Kostenbeitrag

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

(1) Der monatliche Kostenbeitrag für Krippenkinder Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

Ab 01.08.2025
a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) 235,00 €
b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 343,75 €

Ab 01.08.2026
a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) 246,75 €
b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 360,95 €

Ab 01.08.2027
a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) 259,10 €
b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 379,00 €

Ab 01.08.2028
a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) 272,05 €
b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 397,95 €

(2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Ab 01.08.2025
a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) 180,00 €
b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 240,00 €
c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) 270,00 €

Ab 01.08.2026
a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) 189,00 €
b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 252,00 €
c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) 283,50 €

Ab 01.08.2027
a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) 198,45 €
b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 264,60 €
c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) 297,70 €

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

Ab 01.08.2028

a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) 208,40 €
b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 277,85 €
c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) 312,60 €

§ 3 Befreiung und Ermäßigung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Groß-Bieberau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,

3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Krippengruppe der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau betreut, wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 erhoben.

§ 4 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen (siehe Benutzungssatzung §12).

(2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage usw.) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Krankheitsmonate.

(5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Benutzungsgebühren entscheidet der Magistrat. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt oder bei der Kreisagentur für Beschäftigung beantragt werden; Antragsformulare können im Rathaus, Sozialamt bezogen werden, bzw. liegen in der Kindertagesstätte aus. Dort sind auch Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket des Landkreises DA-DI mit konkreten Unterstützungsmöglichkeiten für Tagesausflüge, Mitgliedsbeiträge in Vereinen etc. erhältlich.

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung
Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Geburtsdatum des Kindes,
3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Groß-Bieberau besuchen,
5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Groß-Bieberau soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Groß-Bieberau unter www.gross-bieberau.de einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt/Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Groß- Bieberau unter www.gross-bieberau.de (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Bieberau, xx.xx.2025

Anja Dorothea Vogt, Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	7

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

genehmigt

Dateianlagen:

- 20250529_tabelle_2_werte_fwg_spd_2025-2028.pdf
- 20250529_tabelle_3_problematik_geschwisterkinder.pdf
- 20250529_tabelle_4_auswirkungen_auf_den_haushalt_2025_2026.pdf
- 20250607_tabelle1_werte_2025.pdf
- entwurf_02_-_gebuehrensatzung_ueber_die_benutzung_der_kindertagesstaette_aenderung_2025.pdf
- entwurf_03_-_gebuehrensatzung_ueber_die_benutzung_der_kindertagesstaette_aenderung_2025_nach_huf_26.05.2025.pdf
- kitabeitraege_kurz.xlsx
- vorschlag_der_fwg-fraktion_zur_aenderung_der_kita-beitraege.docx
- vorschlag_der_spd-fraktion_zur_aenderung_der_kita-beitraege.docx

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

TOP 02:	**Neugestaltung der Schilder an den Ortseingängen zum Thema ‚Verschwisterung'**

Sachbearbeiter/in: Bettina Arras

<u>Sachvortrag:</u>

Beschilderung an den Ortseingängen

STAVO Anfrage der SPD-Fraktion am: 09.12.2024

Am 26.08.2019 beauftragte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat, in enger Abstimmung mit dem IKEK-Verfahren und dem Verschwisterungskomitee eine Neugestaltung der Schilder an den Ortseingängen zum Thema "Verschwisterung" zeitnah anzugehen, die aktuellen Gegebenheiten mit einfließen zu lassen und die Ergebnisse im Ausschuss H + F vorzustellen. Dort sollte dann endgültig entschieden werden.
In diesem Zusammenhang stellte die Verwaltung dem Verschwisterungskomitee zunächst folgende drei Fragen. Diese wurden während der Vorstandssitzung des Komitees am 13.02.2025 besprochen und beantwortet:

1. Welche Partnerstädte sind aus Sicht des Komitees aufzuführen?
   Antwort: Millstadt, Montmeyran, La Baume Cornillane.
2. Sollen auch zwei Schilder/Gerüste im Stadtteil Rodau aufgestellt werden?
   Antwort: Ja, zwei Schilder mit Gestellen sollen ebenfalls im Stadtteil Rodau aufgestellt werden. Ein Gestell mit Schildern ist dort bereits vorhanden.
3. Sollen auch die Metallgestelle erneuert werden?
   Antwort: Ja.

Drei Angebote für die Neugestaltung der Schilder und neuen Gestelle (Material) wurden eingeholt:

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

Angebot 1: Fa. Holler Design:
Erneuerung der Schilder für 5 Gestelle ca. € 3.500,-
Die 5 alten Gestelle werden nicht erneuert.
Angebot 2: Fa. Heindl:
Erneuerung der Schilder plus sechs neue Gestelle: ca. € 12.500,-
Angebot 3: Fa. Meng:
Erneuerung der Schilder plus sechs neue Gestelle: ca. € 8.500,-
Günstigste Umsetzung für 5 Beschilderungen:
Fünf alte Gestelle - mit neuen Schildern: € 3.500,-
Alternative: zusätzlich ein neues Gestell für Stadtteil Rodau, mit neuen Schildern: ca. € 2.000,-
Die Kosten sind geschätzte Kosten. Die drei Angebote haben eine Gültigkeit von einer Woche. Aufgrund sich ständig ändernder Materialkosten werden diese Angebote, sobald eine grundlegende Entscheidung getroffen wurde, noch einmal aktualisiert.
Weitere Kosten:

- Abbau der alten Metallgerüste
- Fundament erstellen
- Aufbau des neuen Metallgerüsts

Anmerkung der Verwaltung:
Es bestehen Partnerurkunden die von der STAVO mit den Städten Orgodzieniec (Polen), Bela pod Bezdezem (Tschechei), Schleusegrund (Thüringen) Millstadt (U.S.A.), Montmeyran und La Baume Cornillane (Frankreich) geschlossen wurden.
In der Magistratssitzung vom 17. April 2025 wurden die Mitglieder nach der Grundhaltung zu den aufzuführenden Städten gefragt.

Die Mitglieder des Magistrats weisen auf die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung hin. Diese Beschlüsse binden den Magistrat.

In der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung am 05.05.2025 wurde kein Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt gefasst. Er wurde in die nächste Sitzung des Ausschusses vertagt.
Es soll noch einmal die Standfestigkeit und der Zustand der 5 vorhandenen Gestelle überprüft werden und danach entschieden werden, wie die weitere Vorgehensweise ist.
Es soll ebenfalls noch geprüft werden, ob das Projekt noch in diesem Jahr umgesetzt werden kann oder ob die Kosten über dem derzeitigen Kostenvoranschlag von 6.500,00 € liegen und somit die Kosten dann im Haushaltplan 2026 etatisiert werden sollen und dann auch erst im Jahr 2026 das Projekt realisiert werden kann.

Bei der Überprüfung der Gestelle durch das Bauamt wurde festgestellt, dass die besagten Gestelle in gutem Zustand sind und ein Austausch nicht notwendig ist (siehe Fotodokumentation).
Der städtische Bauhof ist in der Lage, das gewünschte sechste Gestell selbst herzustellen. Die Materialkosten inkl. Verzinkung belaufen sich auf ca. 360 € brutto, hinzu kommt die Arbeitszeit des Bauhofes für Materialbeschaffung, Zuschnitt, Schweißarbeit und Aufstellung mit Fundamentierung.
Die Herstellung des Gestelles könnte im Herbst diesen Jahres stattfinden.
Um weitere Kosten einzusparen, wurde der Entwurf der neuen Schilder nicht fremdvergeben, sondern vom Bauamt selbst erzeugt (siehe Fotodokumentation).
Für die Anfertigung von sechs neu entworfenen Schildern wurde bei der Firma Alexander Legrum Werbetechnik, ein Angebot eingeholt. Die Angebotssumme beläuft sich auf 1.285,80 € brutto. Die Montage der Schilder kann wiederum durch den Bauhof der Stadt Groß-Bieberau erfolgen.
Die Gesamtkosten der sechs Schilder und einem neuen Gestell für den Ortsteil Rodau belaufen sich daher auf ca. 1.650 € brutto.
Das Angebot der Fa. Alexander Legrum Werbetechnik ist 14 Tage gültig.

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

Eine Durchführung der Maßnahme kann somit im Haushaltsjahr 2025 erfolgen, da Kosten für die Neubeschilderung und ein weiteres Gestell in Rodau in dieser Höhe (1.650,00 €) im Haushaltsplan 2025 zur Verfügung stehen.

Sollte eine andere, teurere Alternative gewählt werden, könnte eine Durchführung der Maßnahme erst in 2026 erfolgen und die Kosten müssten im Haushalt 2026 etatisiert werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Partnerschaftsbeschilderung an den Ortseingängen wie folgt zu erneuern:
Da die Überprüfung der fünf vorhandenen Gestelle durch das Bauamt ergeben hat, dass die besagten Gestelle in gutem Zustand sind und ein Austausch nicht notwendig ist (siehe Fotodokumentation), bleiben die vorhandenen Gestelle erhalten. Das sechste Gestell kann durch den städtische Bauhof selbst hergestellt werden. Die Materialkosten inkl. Verzinkung belaufen sich auf ca. 360 € brutto, hinzu kommt die Arbeitszeit des Bauhofes für Materialbeschaffung, Zuschnitt, Schweißarbeit und Aufstellung mit Fundamentierung.
Die Herstellung des Gestelles könnte im Herbst diesen Jahres stattfinden.
Um weitere Kosten einzusparen, wurde der Entwurf der neuen Schilder nicht fremdvergeben, sondern vom Bauamt selbst erzeugt (siehe Fotodokumentation).
Für die Anfertigung von sechs neu entworfenen Schildern wurde bei der Firma Alexander Legrum Werbetechnik, ein Angebot eingeholt. Die Angebotssumme beläuft sich auf 1.285,80 € brutto. Die Montage der Schilder kann wiederum durch den Bauhof der Stadt Groß-Bieberau erfolgen.
Die Gesamtkosten der sechs Schilder und einem neuen Gestell für den Ortsteil Rodau belaufen sich daher auf ca. 1.650 € brutto.
Das Angebot der Fa. Alexander Legrum Werbetechnik ist 14 Tage gültig.

Eine Durchführung der Maßnahme kann somit im Haushaltsjahr 2025 erfolgen, da Kosten für die Neubeschilderung und ein weiteres Gestell in Rodau in dieser Höhe (1.650,00 €) im Haushaltsplan 2025 zur Verfügung stehen.

Es werden die Schilder für die folgenden Partnerstädte erneuert:
1. Montmeyran (Frankreich)
2. La Baume Cornillane (Frankreich)
3. Millstadt (USA)

Der Magistrat wird mit der Umsetzung des Projektes in der oben beschriebenen Vorgehensweise beauftragt.

Sollte eine andere, teurere Alternative gewählt werden, könnte eine Durchführung der Maßnahme erst in 2026 erfolgen und die Kosten müssten im Haushalt 2026 etatisiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	7

gedruckt am: 26.06.2025
Gaydoul, Jochen

genehmigt

Dateianlagen:

- 00-01-25-33_-_schilder_partnerstaedte_-_fotodoku.docx
- schildervskalt.jpg
- schildervsk_bild.png

TOP 03: **Fortführung der Arbeitsgemeinschaft AGGL - Grundsatzbeschluss**

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

Sachbearbeiter/in: Nikolai Heil

Sachvortrag:

Übernahme der Organisation der Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft (AGGL) durch die Stadt Groß-Umstadt

Die Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft in der Region Starkenburg (AGGL) hat sich über die letzten 30 Jahre als unverzichtbare Institution zum Schutz der Wasserschutzgebiete in der Region etabliert. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und den beteiligten Kommunen trägt die AGGL maßgeblich dazu bei, das Grundwasser in der Region zu schützen und die Trinkwasserqualität langfristig zu sichern.

Die AGGL übernimmt die Wasserschutzgebietsberatung und -betreuung für die folgenden Kommunen und Wasserversorgungsunternehmen:

Brensbach
Groß-Bieberau
Groß-Umstadt
Heppenheim
Lautertal
Lindenfels
Modautal
Mühltal
Ober-Ramstadt
Reichelsheim
Rimbach
Roßdorf
Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg (ZVG Dieburg)

Die AGGL stellt eine bewährte, interkommunale Struktur dar, die durch die enge Zusammenarbeit zwischen Wasserversorgern und Landwirtschaft den nachhaltigen Schutz der Wasserschutzgebiete sicherstellt. Diese Zusammenarbeit ist von zentraler Bedeutung, um den Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser zu minimieren.

1. Veranlassung und Zielsetzung

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

Mit der Übernahme der Wasserversorgung Otzberg hat sich der ZVG Dieburg im Jahr 2015 bereit erklärt, auch die Organisation der AGGL zu übernehmen. Diese wurde bis zu diesem Zeitpunkt von der Gemeinde Otzberg durchgeführt.

Der ZVG hatte die Mitgliedskommunen in 2015 darauf hingewiesen, dass er die Organisation der AGGL nur als eine temporäre Maßnahme betrachtet und eine andere Mitgliedskommune die Organisation übernehmen sollte. Bisher hat sich keine Mitgliedskommune zu einer Übernahme der AGGL bereit erklärt.

Die Verbandsversammlung des ZVG-Dieburg hat beschlossen, zum nächstmöglichen Termin, dem 31.12.2025 unter Beachtung des Kündigungszeitraums, die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft zu kündigen. Diese Kündigung der Mitgliedschaft und damit verbunden, der Austritt aus der AGGL, wurde ausgesprochen und allen Mitgliedern bekanntgegeben.
Der ZVG sagt zu, den verbleibenden Zeitraum zur Suche nach Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen, die einen Betrieb der AGGL über den 31.12.2025 hinaus sicherstellen soll.

Die weitere Vorgehensweise wurde bei einer AGGL-Mitgliederversammlung am 07.11.2023, unter Anwesenheit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Leiterinnen und Leitern der an der AGGL-Beteiligten Wasserversorgungsunternehmen erörtert.

Alle Anwesenden haben sich für eine Weiterführung der AGGL ausgesprochen.

Die Stadt Groß-Umstadt, als größter Anteilseigner der AGGL hat sich bereit erklärt, für die Lösungsfindung einen Arbeitskreis ins Leben zu rufen. Dieses Angebot wurde durch alle Mitgliedskommunen dankend angenommen.

Der Arbeitskreis besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie nach Ermessen aus den Leiterinnen und Leitern der an der AGGL-Beteiligten Wasserversorgungsunternehmen Groß-Umstadt, Modautal, Ober-Ramstadt, Reichelsheim/Brensbach, Rimbach/Heppenheim sowie dem ZVG Dieburg.

Ziel des Arbeitskreises ist die Weiterführung der AGGL ab dem 01.01.2026 in einer neuen Organisationsform.

Einstimmig wurde der Wunsch geäußert, dass Groß-Umstadt als größter Anteilseigner diese Aufgabe übernimmt.

In den Sitzungen des Arbeitskreises wurde unter Hinzuziehung einer rechtlichen Beratung sowie unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eingehend diskutiert, dass die Organisation in ihrer derzeitigen Form als öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortgeführt werden soll. Alternative Rechtsformen wurden dabei umfassend geprüft und abgewogen.

Ziele und Vorteile bei einer Fortführung der AGGL, definiert bei der ersten Arbeitskreissitzung am 08.02.2024 in Groß-Umstadt:

1) Erweiterung des Aufgabenbereiches der AGGL um die Beratung zur neuen Trinkwassereinzugsschutzgebietsverordnung (TrinkwEGV)
2) Beratung der Wasserversorger zu den Herausforderungen durch den Klimawandel
3) Ansprechpartner außerhalb der Verwaltungen -> kooperatives auftreten
4) Externe Überwachung der Landwirtschaft / Kontrolle -> Soll-Ist-Vergleich
5) Kontinuität im laufenden Prozess
6) Neues Aufgabengebiet -> Forstbewirtschaftung im Hinblick auf Grundwasserneubildung und Klimawandelanpassung
7) Kompetenzen zentral erhalten (Wissenstransfer, IKZ)
8) Fördermittelbetrachtung -> Neue Möglichkeiten
9) Wirtschaftlichkeit

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

2. Verantwortung der Stadt Groß-Umstadt

Groß-Umstadt ist mit einem Kostenanteil von 26.485,87 €/netto und einer Einwohnerzahl von 22.192 Einwohnern an der AGGL beteiligt, was einem Anteil von 16,89 % an den Gesamtkosten der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Diese Zahlen basieren auf den Planungen des ZVG Dieburg für das Jahr 2024. Bei der Planrechnung 2024 legte der ZVG für alle AGGL-Mitglieder die Einwohnerzahlen vom 30.06.2021 zugrunde. Da die Einwohnerzahlen keinen starken Schwankungen unterliegen, werden diese nicht jährlich aktualisiert.
Die Stadt Groß-Umstadt übernimmt damit einen bedeutenden Teil der Lasten, aber auch der Verantwortung für die erfolgreiche Fortführung der AGGL. Als der größte Anteilseigner der AGGL sollte sich die Stadt in der Pflicht sehen, die Organisation nach dem angekündigten Austritt des ZVG Dieburg zum 31.12.2025 sicherzustellen. Denn gerade die Wasserschutzgebietsberatung und -betreuung, wie sie die AGGL bietet, ist für den Schutz der regionalen Wasservorkommen von zentraler Bedeutung.

3. Finanzielle Struktur und Auswirkungen:

Die Gesamtaufwendungen der AGGL für das Jahr 2024 belaufen sich auf 443.300 €. Davon wird ein erheblicher Teil durch das Land Hessen in Höhe von 286.500 € erstattet, sodass auf die beteiligten Kommunen und Partner 156.800 € pro Jahr entfallen, die anteilig weiterberechnet werden.

Für Groß-Bieberau ergibt sich daraus, ein Anteil von 5644,67€ netto. Sollte die AGGL aufgelöst werden, müsste die Stadt Groß-Bieberau externe Dienstleister beauftragen, um ähnliche Dienstleistungen zu erhalten. Die Kosten für solche externen Dienstleistungen werden voraussichtlich deutlich über den bisherigen Beiträgen zur AGGL liegen.

4. Nutzen und Vorteile für Groß-Bieberau und die Region:

Die AGGL bietet nicht nur eine kosteneffiziente Lösung für den Gewässerschutz, sondern auch weitere entscheidende Vorteile für Groß-Bieberau und die beteiligten Kommunen:

Nachhaltiger Gewässerschutz: Die enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und den Kommunen stellt sicher, dass der Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser minimiert wird, was langfristig die Qualität des Trinkwassers sichert.

Interkommunale Kooperation: Die AGGL ermöglicht eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen mehreren Kommunen. Diese Synergieeffekte sorgen dafür, dass der Gewässerschutz in der Region effizienter und kostengünstiger organisiert werden kann, als es durch Einzelmaßnahmen möglich wäre.

Kostenersparnis: Die gemeinschaftliche Finanzierung der AGGL durch die Kommunen stellt sicher, dass die Kosten für den Gewässerschutz auf viele Schultern verteilt werden. Sollte die AGGL wegfallen, wäre Groß-Bieberau gezwungen, teure externe Dienstleister zu beauftragen, was die Kosten erheblich erhöhen würde.

5. Konsequenzen bei einem Wegfall der AGGL:

Ein Wegfall der AGGL würde weitreichende Folgen für den Wasserschutz in der Region haben. Groß-Bieberau müsste die Dienstleistungen, die derzeit durch die AGGL abgedeckt werden, extern einkaufen, was nicht nur mit höheren Kosten, sondern auch mit dem Verlust bewährter regionaler Strukturen verbunden wäre. Die bestehenden Kooperationsverträge zwischen der Wasserversorgung in Groß-Bieberau und der Landwirtschaft würden wegfallen, was zu Unsicherheiten und einem erhöhten Aufwand bei der Neuorganisation der Beratungsleistungen führen könnte.

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

6. Organisatorisches

Es ist angedacht, die Abteilungsleitung der Abteilung 250, Wasserversorgung und Abwasserreinigung der Stadt Groß-Umstadt als Geschäftsführung der AGGL einzusetzen. Organisatorische Veränderungen, unabhängig der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung obliegen dem Magistrat der Stadt Groß-Umstadt.

7. Fazit und Handlungsempfehlung:

Als der größte Anteilseigner der AGGL ist Groß-Umstadt in der Verantwortung, die Fortführung dieser Organisation sicherzustellen. Die AGGL bietet eine kosteneffiziente und nachhaltige Struktur, die über Jahrzehnte hinweg erfolgreich zum Schutz des Grundwassers beigetragen hat. Der Wegfall der AGGL würde nicht nur zu höheren Kosten führen, sondern auch die Zusammenarbeit mit den Landwirten und Kommunen gefährden, die für den Wasserschutz in der Region unerlässlich ist.

Die Stadt Groß-Umstadt sollte daher die Organisation der AGGL ab dem 01.01.2026 übernehmen und sicherstellen, dass die bewährte Kooperation zwischen den Wasserversorgern und der Landwirtschaft fortgeführt wird. Durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den beteiligten Kommunen und Verbänden werden alle Risiken für Groß-Umstadt und den beteiligten Partnern abgesichert.

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadt Groß-Bieberau trifft die Grundsatzentscheidung, ab dem 01.01.2026 die Organisation und das Personal der Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft (AGGL) in der Region Starkenburg an die Stadt Groß-Umstadt zu übertragen.

2. Mit den beteiligten Kommunen und Verbänden wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gebietsübergreifenden, grundwasserschutzorientierten, landwirtschaftlichen Beratung abgeschlossen. Diese Vereinbarung sichert alle Risiken für die Stadt Groß-Umstadt und der beteiligten Mitgliedskommunen ab.

3. Der Entwurf der finalen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die Detailplanung des internen Verwaltungsaufwands, der den beteiligten Kommunen weiterberechnet wird, werden der Stadtverordnetenversammlung im 1.Halbjahr 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	7

gedruckt am: 26.06.2025 Gaydoul, Jochen

genehmigt

Dateianlagen:

- aggl_betreiebswirtschaftliche_auswirkungen.pdf
- aggl_vereinbarung.pdf

gedruckt am: 26.06.2025
Gaydoul, Jochen

Stadt Groß-Bieberau
Marktstraße 28-30 · 64401 Groß-Bieberau · Tel.: 06162 8006-0 · stadtverwaltung@gross-bieberau.de

gedruckt am: 26.06.2025
Gaydoul, Jochen